



-
18. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 2005, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Seefeld in Tirol festgelegt wird*
 19. *Verordnung der Landesregierung vom 1. März 2005 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule Telfs*
 20. *Verordnung des Landesbauptmannes vom 1. März 2005, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden*
 21. *Verordnung des Landesbauptmannes vom 7. März 2005, mit der die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2003 geändert wird*
-

18. Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 2005, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Seefeld in Tirol festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Gemeinde Seefeld in Tirol wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und beim Gemeindeamt der Gemeinde Seefeld in Tirol während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

19. Verordnung der Landesregierung vom 1. März 2005 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule Telfs

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 41 bis 43 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters, der übrigen sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Imst verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Allgemeine Sonderschule Telfs wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Telfs, Flauring, Leutasch, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Scharnitz, Seefeld in Tirol und Wildermieming des politischen Bezirkes Innsbruck-Land; die Gemein-

degebiete von Mieming, Obsteig und Rietz des politischen Bezirkes Imst.

b) Berechtigungssprengel: entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Verordnung, mit der die Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck und Lienz festgesetzt werden, LGBL. Nr. 6/1990, hinsichtlich des Schulsprengels für die Allgemeine Sonderschule Telfs außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

20. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2005, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 13 des Immissionschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBL. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden die Gemeinden Nußdorf-Debant, Nikolsdorf, Tristach, Dölsach, Amlach, Oberlienz, Leisach, Gaimberg und Lavant sowie das Stadtgebiet von Lienz bis zu einer Höhe von 850 m ü. A. festgelegt.

§ 3

Maßnahmen

In dem nach § 2 festgelegten Sanierungsgebiet dürfen Baumaschinen und Geräte mit Selbstzündungsmotoren (Dieselmotoren) mit mehr als 18 kW auf Baustellen nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Diese Vorschrift wirkt direkt, einer bescheidmäßigen Anordnung bedarf es nicht.

§ 4

Abscheidegrad

Der Partikelfilter muss einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20–30 nm (1 nm = 10⁻⁹ m) von mehr als 95% und Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

§ 5

Sekundäremissionen

Eine Erhöhung von Schadstoffen (NO₂, Dioxine, Furane, PAH, Nitro-PAH, Schwefelsäure-Aerosole, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaseremissionen) im gereinigten Abgas nach dem Parti-

kelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors ist nicht zulässig.

§ 6

Übergangsbestimmung

Die Ausstattung von Maschinen und Geräten mit Partikelfiltersystemen mit einer Leistung von mehr als 37 kW hat bis zum 1. Mai 2006 zu erfolgen, für Maschinen und Geräte mit einer Leistung von 18 bis 37 kW bis zum 30. April 2008.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

21. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. März 2005, mit der die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2003 geändert wird

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und 5 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2003, LGBL. Nr. 71, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verkaufsstellen dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen etwas anderes er-

gibt, an Werktagen außer Donnerstagen und Samstagen von 6.00 Uhr bis 19.30 Uhr, an Donnerstagen von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Samstagen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 1. März 2008 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck